

TIROLER Rohbauversicherung für Gewerbebetriebe

- A) Allgemeiner Teil
Allgemeine Vertragsgrundlagen
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung AS14)
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung FE14)
Sonderbedingungen zur TIROLER Gewerbeversicherung "Für's Gewerbe", Fassung 2014, (Kurzbezeichnung TGS14)
Sonderbedingungen zur TIROLER Gastgewerbeversicherung "Für's Gastgewerbe", Fassung 2014, (Kurzbezeichnung GS14)
Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung LW14)
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung ST14)
Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung HP14)
Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.
- B) Besonderer Teil
1. Abweichend zu den zugrundeliegenden Sonderbedingungen zur TIROLER Gewerbeversicherung "Für's Gewerbe" oder TIROLER Gastgewerbeversicherung "Für's Gastgewerbe" gilt für die Zeit des Rohbaus folgender Deckungsumfang:
 - 1.1 Feuerversicherung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung
 - 1.1.1 Gebäude und Betriebseinrichtung laut Polizze (falls zur Versicherung beantragt)
 - 1.1.2 Deckungsumfang laut der zugrundeliegenden Sonderbedingungen zur TIROLER Gewerbeversicherung "Für's Gewerbe" oder TIROLER Gastgewerbeversicherung "Für's Gastgewerbe" sowie der in der Polizze beschriebenen Deckungen.
 - 1.2 Leitungswasserversicherung für das versicherte Gebäude und die Betriebseinrichtung (falls zur Versicherung beantragt)
Der Versicherungsschutz für die Leitungswasserversicherung beginnt erst dann, wenn das Giebelmauerwerk aufgemauert, die Decken eingezogen, das Dach geschlossen, die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen verschlossen und alle Türen und Fenster eingebaut und verglast sind.
Während der Rohbauzeit beträgt die Versicherungssumme EUR 1.500,- auf Erstes Risiko.
 - 1.3 Sturmversicherung (falls zur Versicherung beantragt)
 - 1.3.1 Gebäude und Betriebseinrichtung laut Polizze (falls zur Versicherung beantragt)
 - 1.3.2 Deckungsumfang laut der zugrundeliegenden Sonderbedingungen zur TIROLER Gewerbeversicherung "Für's Gewerbe" oder TIROLER Gastgewerbeversicherung "Für's Gastgewerbe" sowie der in der Polizze beschriebenen Deckungen.
 - 1.3.3 Solange nicht das Giebelmauerwerk aufgemauert, die Decken eingezogen, das Dach geschlossen, die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen verschlossen sind, gilt der Versicherungsschutz nicht für Schäden durch Sturm und Schneedruck sowie deren Folgeschäden. Schäden durch Sturm werden jedoch vergütet, wenn sie dadurch entstehen, dass Objekte auf das versicherte Gebäude stürzen.
 - 1.4 Haftpflichtversicherung (falls zur Versicherung beantragt)
 - 1.4.1 Haus- und Grundbesitz
 - 1.4.2 Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr, falls die Gesamtbaukostensumme für die Errichtung des versicherten Gebäudes den Betrag von EUR 1.000.000,- nicht übersteigen. Für Bauvorhaben mit Gesamtbaukosten, die den Betrag von EUR 1.000.000,- übersteigen gilt der Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer.
 - 1.4.2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Baubescheid inkl. Baubeschreibung. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
In Erweiterung gilt dieser Versicherungsschutz auch für Bauarbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass sämtliche Auflagen der Baubewilligung erfüllt und die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung eingehalten werden.
 - 1.4.2.2 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1.4.2.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Fenstern und Türen.
 - 1.4.2.3 Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 1.5 Wertanpassung und Unterversicherungsverzicht
 - 1.5.1 Laut der zugrundeliegenden Sonderbedingung zur TIROLER Gewerbeversicherung "Für's Gewerbe" oder TIROLER Gastgewerbeversicherung "Für's Gastgewerbe" sowie der in der Polizze beantragten Besonderen Vereinbarung zur Wertanpassung der Versicherungssummen.
 2. Alle anderen auf der Polizze angeführten Sparten und in den zugrundeliegenden Sonderbedingungen zur TIROLER Gewerbeversicherung "Für's Gewerbe" oder TIROLER Gastgewerbeversicherung "Für's Gastgewerbe" angeführten Haftungseinschlüsse treten erst dann in Kraft, wenn der Bezug bzw. die Fertigstellung des Gebäudes dem Versicherer gemeldet wurde.
Die Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes (es gilt jeweils das frühere Datum) ist dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen. Ab diesem Zeitpunkt ist die vereinbarte Prämie zu entrichten.
 3. Vorzeitige Auflösung von Rohbauversicherungen
 - 3.1 Für diesen Vertrag ist Prämienfreiheit bis zur Fertigstellung vereinbart, vorausgesetzt der Vertrag wird nicht durch eine Kündigung vor Ablauf der auf der Polizze dokumentierten Laufzeit aufgelöst.
 - 3.2 Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages vor Ablauf der auf der Polizze dokumentierten Laufzeit gilt Artikel 4, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) insoweit als abgeändert, dass die Prämie für alle Positionen, die in Punkt 1 dieser Sonderbedingung angeführt sind und für die der Versicherer gehaftet hat, ab Vertragsbeginn nachverrechnet wird.